

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

süßet und geleistet werden; treffen dann die Bedingungen eines vollständigen juristischen Beweises nicht ein, so laßt der Richter den Beschuldigten auch dann nicht zu der gesetzlichen Strafe verfallen, wenn er selbst mit eignen Augen den Beklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, hätte begehen sehen. Der Criminalrichter kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, in den Fall kommen, den Beklagten moralisch für schuldig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Strafe loszählen zu müssen. Sein Ausspruch kann folglich nicht allemal als eine Erklärung der Unschuld angesehen werden, sondern sehr oft als eine Erklärung: „Daß gegen den Beklagten nicht ein hinlänglicher gerichtlicher Beweis seines angeschuldeten Verbrechens vorhanden sey, um ihn mit der darauf gesetzten Strafe belegen zu können.“

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Bürger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, uns an Euch erste Vorsieher unseres Freystaates; wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der große Kampf hört endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurückkehren, aus denen der Krieg sie verschiente, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem großen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verfloffenen drey Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fordern Belohnung für unsre dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fordern eine Verfassung, die geeignet ist, unser verlohrenes Ansehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Soldner eines mächtigen Nachbarn macht. Eine

Verfassung, die uns Ruhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die uns eine Regierung giebt, bey der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Geburt den Vorsitz führt, die die Verfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats

Gleiche Rechte aller Bürger desselben,

Und das gleiche Gesetz für Alle,

die unwandelbaren Grundlagen desselben sind. Von Euch erste Vorsieher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkommen werden Euer Andenken segnen.

Gruß und Hochachtung.

Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Von Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Nach der Weise gewöhnlicher kleiner Bullenbeisser, hatte in seinem Sendschreiben an den B. U. der B. Bremi gedrohet: er würde dem B. U. auf den Fersen folgen... Dem Wanderer, der auf ein solches Thierchen zu stoßen den Unfall hat, bleibt die Wahl: entweder Geduld zu tragen, bis das kleine Geschöpf sich müde gebellt hat, oder ihm eins auf die Schnauze zu versetzen. Was der Bürger U. thun wird, wissen wir nicht: aber der B. Bremi ist jetzt einmal im Eifer: er springt rechts und links — und so greift er nun „so sehr es ihm eckelt“ auch den B. J. an. — Lustig ist der Rath, welchen er (S. 9) dem B. U. giebt: es solle derselbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, „wenigstens durch Schweigen seine Uebereilung wie „der gut machen, und dadurch das thun, was der „niedrigste Grad der Pflicht sey.“ Nun hat B. Bremi gesiegt! Nun kann er, wie er sich (S. 8) sehr edel ausdrückt: „seinem Gegner ins Gesicht lachen und ein Schnippen schlagen.“ Wenn B. U. schweigt, so geschieht das, weil B. Bremi ihm's geboten hat.

J.